

STADTinfo



Amtsblatt der Stadt Aalen



GESCHÄFTSFÜHRUNG

Wolfgang Weiß übernimmt kommissarische Leitung der Stadtwerke Aalen. Seite 2



STABWECHSEL

Thomas Wagenblast folgt auf Ursula Barth im Aufsichtsrat der Stadtwerke. Seite 2



STELLENANZEIGEN

Die Stadt Aalen sucht Verstärkung in verschiedenen Bereichen. Seite 2 und 3



RAKETEN UND BÖLLER

Beim Silvesterfeuerwerk müssen Regeln eingehalten werden. Seite 4



HOTLINE

Ihr Ansprechpartner für die Zustellung: Telefon: 07361 570-543

WEIHNACHTSGRÜSSWORT 2017/2018

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Ich lade Sie herzlich ein, das Weihnachtsfest zum Anlass zu nehmen, um innezuhalten und auf das vergangene Jahr zurückzublicken sowie den Blick auf das kommende Jahr zu richten. Das vergangene Jahr war geprägt von vielen schönen und unvergesslichen Begegnungen. Anknüpfend an das Zitat von Martin Buber „Alles wirkliche Leben ist Begegnung“ möchte ich das kommunalpolitische Jahr Revue passieren lassen.

Im Januar hatten wir einen ganz besonderen Jahresauftakt mit dem Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble. Als dienstältestes Regierungsmitglied, mittlerweile Parlamentspräsident, hat er deutlich gemacht, wie wichtig die Zusammenhänge in Europa sind, insbesondere auch im Zusammenspiel mit der Rolle von Deutschland.

Wenige Monate später war Bundestagspräsident Norbert Lammert in der Stadt und hat eine bemerkenswerte Rede gehalten, wie wichtig der Parlamentarismus ist, damit Demokratie funktionieren kann. Bundespolitisch gesehen können wir aktuell nur die Daumen drücken, dass der schwierige Sortierungsprozess nach der Bundestagswahl zu konstruktiven Ergebnissen und einer stabilen Regierung führt - um Reformen voranbringen zu können, den wirtschaftlichen Erfolg für unser pulsierendes Land zu garantieren und einen wichtigen Beitrag für Europa leisten zu können.

Aufgrund sehr guter Konjunkturlage hatten wir 2017 auf Bundes- und Landesebene, aber auch vor Ort in unserer Stadt hervorragende Steuereinnahmen und niedrige Arbeitslosenzahlen - dies ist Grundvoraussetzung für wichtige Entscheidungen, die mutig, aber ohne Risiko auf den Weg gebracht werden konnten.

Zahlreiche Begegnungen unterschiedlichster Art ziehen sich durch das ganze Jahr. Ich erinnere an die Menschenkette rund um die Innenstadt am 8. Mai, um ein Zeichen zu setzen gegen Gewalt, Fanatismus und gegen Rassismus. Hier muss eine Gesellschaft aufstehen und zeigen, dass sie für ein anderes Weltbild steht und für Toleranz und Mitmenschlichkeit in dieser Stadt.

Daneben konnten wir viele Feste feiern, ich

möchte beispielhaft die Wasseralfinger Tage, die Reichsstädter Tage, das Internationale Festival und die Interkulturelle Woche erwähnen. Dies zeigt, wie lebendig unsere Stadt pulsiert.

Ein besonderer Glanzpunkt war das Spendenprojekt für syrische Flüchtlingskinder in unserer Partnerstadt Antakya/Hatay. Wir konnten beeindruckende und sehr bewegende Momente in Antakya erleben. Gerade jetzt ist die Pflege von partnerschaftlichen Beziehungen zu unseren türkischen Freunden wichtig und mit den Besuchen konnten wir ein Zeichen setzen, dass die Menschen friedlich miteinander über Grenzen und politische Systeme hinweg zusammenarbeiten wollen. Das Ganze wurde in einem Buch dokumentiert und geht derzeit als Wanderausstellung durch die Schulen als anschauliches, bewegendes Unterrichtsmaterial. Es zeigt, dass die vielen Spendengelder bei den Kindern angekommen sind und sinnvoll in Bildung investiert wurden.

Ich bin froh und stolz, dass es auch in Aalen eine Pulse of Europe-Initiative gibt, die deutlich macht, dass wir für ein gemeinsames Europa einstehen. Die Gruppe setzt alle vier Wochen in Aalen ein starkes Zeichen für die Werte von Europa und für ein Zusammenleben über Grenzen hinweg. Die Vizepräsidentin des Europäischen Parlamentes Evelyne Gebhardt konnten wir im Dezember begrüßen, ein ganz besonderer Besuch mit entsprechender Ausstrahlungskraft.

Aalen lebt von dem sehr großen ehrenamtlichen Engagement, durch das ein großer Beitrag zum Gemeinwesen und zum Gelingen der Stadt geleistet wird. Dies macht die Stadt lebendig und dient in besonderem Maße dem Zusammenhalt. Das bürgerschaftliche Engagement ist eine der tragenden Säulen unserer Gesellschaft. Zur Würdigung und öffentlichen Anerkennung dieser unbezahlbaren Dienste an der Gemeinschaft haben wir die Tradition des Ehrenamts wiederbelebt und an ganz besondere Verdienste Ehrenamtsmedaillen verliehen. Besonders hervorzuheben war dabei die Lokale Agenda 21, die in Berlin vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und der Deutschen UNESCO-Kommission abermals als Vorbild für Nach-



Foto: Oliver Giers

haltigkeit ausgezeichnet worden ist. Im Gemeinderat und den Ortschaftsräten wurden viele wegweisende Entscheidungen getroffen. Ich denke an den Grundsatzbeschluss zum Bau des Kulturbahnhofs auf dem Stadteoval. Dieses innerstädtische Areal soll über einen Steg über die Bahngleise mit der Innenstadt verbunden werden. Bei der Hochschule Aalen wurde der städtebauliche Wettbewerb für den Waldcampus entschieden und mit dem Bau zweier Forschungseinrichtungen begonnen. Außerdem haben sich Verwaltung und Gemeinderat unter anderem mit dem Bahnhalt West, dem Radwegeausbau oder der Rathaussanierung befasst.

In der letzten Gemeinderatssitzung am 14. Dezember wurde eine Reihe von wichtigen Beschlüssen gefasst. Einstimmig wurde der Weg zu dem Jahrhundertprojekt eines Kombibads im Hirschbach und der gesamten Ertüchtigung der Bäderlandschaft freigegeben. Begleitet von einer breiten Bürgerinformation, Exkursionen und ausführlichen Präsentationen durch das Schweizer Gutachterbüro Kannevischer wurde die Zukunft der Aalener Bäderlandschaft offen mit allen Beteiligten diskutiert.

Vom Ergebnis werden alle Bürgerinnen und Bürger profitieren.

Auch in den Stadtbezirken werden gute Projekte vorbereitet und umgesetzt. Exemplarisch möchte ich nennen: die Neue Mitte in Dewangen, die Ortsdurchfahrt Waiblingen, die Planung der B29a in Unterkochen, die Nordumfahrung in Ebnat oder die Maiergasse in Wasseralfingen.

Im Jahr 2018 stehen weitere wichtige Entscheidungen an. Ich danke allen ehrenamtlich Tätigen im Gemeinderat und den Ortschaftsräten und der Rathaussanierung herzlich für den großen Einsatz. Ich wünsche Ihnen allen von Herzen ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest und ein erfolgreiches, gesundes und glückliches Jahr 2018.

Oberbürgermeister Thilo Rentschler

Sitzungen im großen Sitzungssaal des Rathauses

KULTUR-, BILDUNGS- UND FINANZAUSSCHUSS

Mittwoch, 10. Januar 2018

TECHNISCHER AUSSCHUSS

Mittwoch, 17. Januar 2017

GEMEINDERAT

Donnerstag, 25. Januar 2017

Die Tagesordnungen zu den einzelnen Sitzungen sind auf www.aalen.de zu finden.

Die Beschlüsse aus den Sitzungen sind im Internet unter www.aalen.de/beschluesse zu finden.

Nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Aalen „STADTINFO“ erscheint am **Mittwoch, 10. Januar 2018**. Wir bitten um Beachtung.

Wochenmarkt Aalen

Aufgrund des Feiertages "Heilige Drei Könige" wird der Wochenmarkt Aalen auf Freitag, 5. Januar 2018 vorverlegt.

Wochenmarkt Unterrombach

Am Freitag, 5. Januar 2018 entfällt der Wochenmarkt in Unterrombach. An diesem Tag findet nur der Wochenmarkt in Aalen statt.

THEATER DER STADT AALEN

„Viel gut essen“
Freitag, 22., Donnerstag, 28. und Sonntag, 31. Dezember 2017 | jeweils 20 Uhr | Altes Rathaus

„Eine Weihnachtsgeschichte“
Mittwoch, 27., Freitag, 29. und Samstag, 30. Dezember 2017 | jeweils 15 Uhr | Wi.Z

„Macbeth“
Sonntag, 31. Dezember 2017 | 17 Uhr | Altes Rathaus

VOLKSHOCHSCHULE

vhs-Büro in den Weihnachtsferien geschlossen

Das Büro der Volkshochschule Aalen ist vom 22. Dezember 2017 bis einschließlich 7. Januar 2018 geschlossen. Anmeldungen über das Internet sind unter www.vhs-aalen.de jederzeit möglich. Erscheinen des neuen vhs-Frühjahrsprogramms und Anmeldebeginn hierfür ist der Montag, 29. Januar 2018

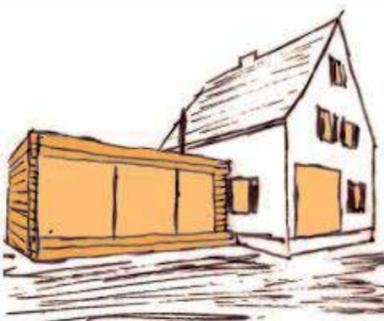
Sperrzeitregelungen

für erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Schank- und Speisegaststätten sowie für öffentliche Vergnügensstätten und Spielhallen in der Nacht zum Montag, 1. Januar 2018

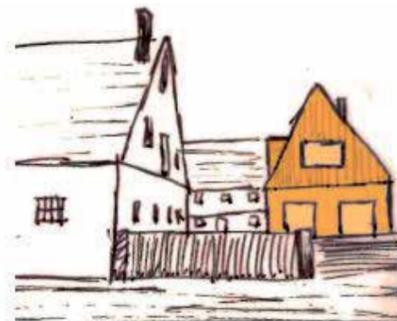
Wie das Amt für Bürgersevice und öffentliche Ordnung mitteilt, wird gemäß § 9 Absatz 2 der Gaststättenverordnung die Sperrzeit in Schank- und Speisegaststätten sowie in öffentlichen Vergnügensstätten in der Nacht zum Neujahrstag (Montag, 1. Januar 2018) aufgehoben. Abweichend davon beginnt die Sperrzeit in Spielhallen (§46 Absatz 1 Landesglücksspielgesetz) um 0:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

LEBENDIGE UND STARKE ORTSKERNE MIT ATTRAKTIVEM WOHNANGEBOT

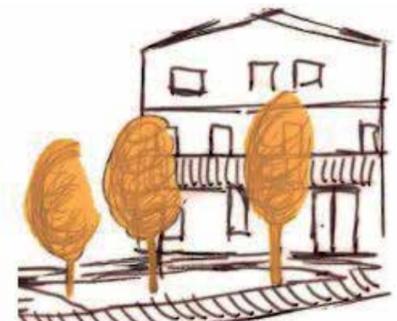
Flächen gewINNEN für Aalen



Umfassende Modernisierung



Abbruch landw. Hofstellen



Baumpflanzungen

Damit die Stadt Aalen und ihre Ortsteile wettbewerbsfähig bleiben, ist ein aktiver Strukturwandel der Siedlungsstruktur gefragt. Deshalb beteiligt sich die Stadt Aalen mit einem Innenentwicklungsfonds, um die Entwicklungen im Bestand zu forcieren. Auch in Zukunft soll das Wohnen im Zentrum möglich und erschwinglich sein. Neben finanzieller Förderung von Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen setzt die Stadt Aalen vor allem auf persönliche Beratung von Bauherren und Investoren

sowie eine enge Vernetzung möglicher Kooperationspartner.

Für den Innenentwicklungsfonds standen im Jahr 2017 rund 300.000 Euro an Fördermitteln zur Verfügung. Die Stadt Aalen freut sich über die große Nachfrage an diesem Förderprogramm im Jahr 2017. Insgesamt sind 35 Anträge bei der Stadt eingegangen. Auch in den nächsten Jahren stehen weitere Fördermittel, die aus einer Innenentwicklungsumlage gespeist werden bereit.

WAS WIRD GEFÖRDERT UND WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

- Abbruchkosten nicht erhaltenswerter, ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude der Baujahre 1945-1975 für eine anschließende Wohnbebauung. Der Fördersatz beträgt 50% der Nettoabbruchkosten, jedoch maximal 10.000,- Euro.
- Kosten für die umfassende Modernisierung von Wohngebäuden der Baujahre

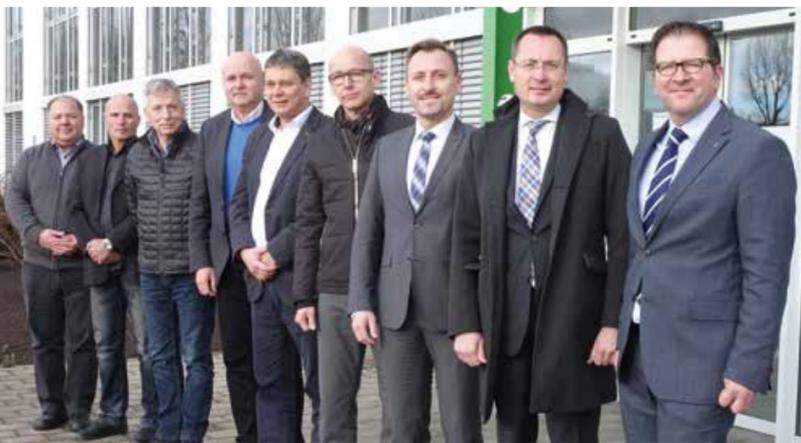
INFO

Die Antragsformulare und die Richtlinien zur Förderung der Innenentwicklung sind unter www.aalen.de abrufbar.

Nähere Informationen und Auskünfte erteilt Ihnen gerne Ann-Kathrin Schnee, Stadtplanungsamt Aalen, Telefon 07361 52-1557 oder E-Mail innen@aalen.de.

NEUER GESCHÄFTSFÜHRER

Wolfgang Weiß übernimmt kommissarische Leitung der Stadtwerke Aalen



v.l.n.r. Peter Ott, Eugen Landgraf, Betriebsräte Andreas Heiss, Erich Barreiter, Norbert Saup, Sigurd Ackermann, Oliver Pusch, Oberbürgermeister Thilo Rentschler und Wolfgang Weiß. Foto: Stadt Aalen

Bei einem Pressetermin am vergangenen Freitag stellte Oberbürgermeister Thilo Rentschler im Beisein der Hauptabteilungsleiter und der Betriebsratsvorsitzenden den neuen kommissarischen Geschäftsführer der Stadtwerke Aalen vor. Wolfgang Weiß, Wirtschaftsförderer der Stadt Aalen, wurde in der Gemeinderatssitzung am Donnerstag, 14. Dezember kommissarisch zum Geschäftsführer des städtischen Tochterunternehmens, gewählt. In gleicher Sitzung wählte der Gemeinderat Baubürgermeister Wolfgang Steidle zum Werkleiter des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung. Diese Personalentscheidung hatte der Oberbürgermeister und Aufsichtsratsvorsitzende der Stadtwerke Aalen am vergangenen Freitag im Rahmen einer außerordentlichen Betriebsversammlung den rund 340 Beschäftigten mitgeteilt.

WAGENBLAST FOLGT AUF BARTH

Stabübergabe im Aufsichtsrat Stadtwerke



v.l.n.r. Thomas Wagenblast, Ursula Barth und Oberbürgermeister Thilo Rentschler. Foto: Stadt Aalen

Am Rande der letzten Gemeinderatssitzung in diesem Jahr, am 14. Dezember, übernahm Thomas Wagenblast, Fraktionsvorsitzender der CDU im Gemeinderat, den Posten des stellvertretenden Vorsitzenden im Aufsichtsrat der Stadtwerke Aalen GmbH von seiner Fraktionskollegin Ursula Barth, die dieses Amt bisher ausgeübt hatte.

Oberbürgermeister Rentschler dankte der Stadträtin für ihre stets kompetente und von großer Sachkenntnis getragene Amtsführung. Er habe in Frau Barth eine zuverlässige Stellvertreterin gehabt, die diesen wichtigen Posten und die damit verbundenen Pflichten engagiert ausgeübt habe. Er freue sich deshalb, dass Barth auch in Zukunft dem Aufsichtsrat als Mitglied angehören werde.

WEIHNACHTSFEIERTAGE UND JAHRESWECHSEL

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung und Dienststellen

Am Montag, 25. und Dienstag, 26. Dezember 2017 sowie Montag, 1. Januar 2018 sind sämtliche Ämter und Dienststellen geschlossen.

Die Tourist-Information in der Reichsstädter Straße 1 bleibt am Sonntag, 24. Dezember (Heiligabend) und Sonntag, 31. Dezember 2017 (Silvester) sowie am 1. Januar 2018 (Neujahr) geschlossen. Am Samstag, 30. Dezember 2017 ist die Tourist-Information wegen Inventur nicht geöffnet.

Die Begegnungsstätte Bürgerspital ist vom 24. Dezember 2017 bis einschließlich 1. Januar 2018 geschlossen. Das Café hat ab Dienstag, 2. Januar 2018 wieder geöffnet. Der laufende Kursbetrieb beginnt wieder am Montag, 8. Januar 2018.

Das Haus der Jugend ist von Freitag, 22. Dezember 2017 bis einschließlich Sonntag, 7. Januar 2018 geschlossen. Die Ferienbetreuung im Haus der Jugend für angemeldete Kinder findet statt.

Der Jugendtreff Wasseralfingen und der Jugendtreff im WeststadtZentrum bleiben vom Samstag, 23. Dezember 2017 bis einschließlich Sonntag, 7. Januar 2018 geschlossen.

Der Treffpunkt Röttenberg ist vom Freitag, 22. Dezember 2017 bis einschließlich Freitag, 5. Januar 2018 geschlossen.

Das Schülerhaus in Hofherrnweiler ist vom Mittwoch, 27. Dezember 2017 bis einschließlich Freitag, 5. Januar 2018 geschlossen.

KINDERGÄRTEN

Die städtischen Kindergärten sind wie folgt geschlossen:

Kita Hokuspokus: Mittwoch, 27. Dezember 2017 bis Freitag, 5. Januar 2018.

Kita Zochental: Mittwoch, 27. Dezember 2017 bis Mittwoch, 3. Januar 2018.

Kita Greut: Mittwoch, 27. Dezember 2017 bis Freitag, 29. Dezember 2017.

Kita Milanweg: Mittwoch, 27. Dezember 2017 bis Freitag, 29. Dezember 2017.

Kita Scheurenfeld: Mittwoch, 27. Dezember 2017 bis Freitag, 29. Dezember 2017.

BIBLIOTHEK

Die Büchereien in Aalen, Wasseralfingen, Unterkochen und Fachsenfeld bleiben an Sonntag, 24. Dezember (Heiligabend) und am Sonntag, 31. Dezember 2017 (Silvester) geschlossen. Ansonsten gelten die üblichen Öffnungszeiten.

MUSEEN

Museum Wasseralfingen

Das Museum Wasseralfingen bleibt geschlossen am Sonntag, 24. Dezember (Heiligabend) und am Sonntag, 31. Dezember 2017 (Silvester) sowie am Montag, 1. Januar 2018 (Neujahr). Ansonsten hat das Museum zu den regulären Öffnungszeiten am Freitag, Samstag und Sonntag von 14 bis 18 Uhr geöffnet.

Limu 16/18

Das Limu 16/18 sowie der Archäologische Park sind von Sonntag, 24. Dezember 2017 (Heiligabend) bis einschließlich Montag, 1. Januar 2018 (Neujahr) geschlossen. Bis Sonntag, 4. März 2018 gelten folgende Öffnungszeiten: Dienstag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr und Samstag / Sonntag von 10.30 bis 16 Uhr

Urweltmuseum

Geöffnet jeweils von 10 bis 17 Uhr: Donnerstag, 21. und 28., Freitag, 22. und 29. sowie Samstag, 23. und 30. Dezember 2017
Geöffnet jeweils von 13.30 bis 17 Uhr: Dienstag 2. Januar 2018
Geöffnet jeweils von 10 bis 13.30 Uhr: Mittwoch, 20. und 27. Dezember 2017 sowie Mittwoch, 3. Januar 2018
Geöffnet jeweils von 12 bis 17 Uhr: Sonntag, 7. Januar 2018
Geschlossen 24., 25. und 31. Dezember 2017 sowie am 1. Januar 2018

AUS DEN GEMEINDERATSFRAKTIONEN

Die Beiträge dieser Rubrik werden inhaltlich von den Fraktionen des Aalener Gemeinderats verantwortet

Gemeinderatsfraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN Kombibad: Es ist geschafft!

Nach vielen Irrungen und Wirrungen hat der Gemeinderat letzte Woche endlich Nägel mit Köpfen gemacht und das Kombibad im Hirschbach auf den Weg gebracht. Damit sind eine zwischendurch angedachte reine Hallenbadlösung („Gartenhallenbad“) unter Schließung des Kernstadtfreibads ebenso vom Tisch wie ein „Bädle“ im Außenbereich des Kombibads mit nur 25 Meter Beckenlänge.

Die jetzige Lösung ist rundum zu begrüßen: Innen ein 25-Meter-Becken, aber mit zukünftig 10 statt 5 Bahnen. Damit muss das

Hallenbad nicht mehr an mehreren Abenden in der Woche für die Öffentlichkeit wegen des Vereinstrainings geschlossen bleiben. Die Vereine und Schulen haben dennoch weit mehr Trainingsmöglichkeiten. Ein extra Sprungbecken ermöglicht es Kindern und Jugendlichen sich auszutoben, während Schwimmer ungestört schwimmen können. Im Lehrschwimmbecken können Grundschüler schwimmen lernen und ein Erlebnisbecken, Kinderplanschbecken und Rutsche machen das Bad sehr familienfreundlich.

Hinzu kommt wie bisher ein attraktiver Außenbereich mit einem wettkampffähigen 50-Meter-Becken, das in der Übergangszeit weitaus länger nutzbar ist, weil man sich drinnen aufwärmen kann. Das neue Kombibad: Ein echter Mehrwert für Aalen!

STELLENANZEIGE



Der „Tiefe Stollen“ in Aalen-Wasseralfingen ist ein touristisches Aushängeschild unserer Stadt und das größte Besucherbergwerk in Baden-Württemberg. In der Bergwerkssaison von März bis Oktober erhalten über 45000 Besucherinnen und Besuchern spannende Einblicke in den Erzabbau am Brauenberg und die Arbeitswelt der Bergleute. Schon die Einfahrt mit der Grubenbahn sowie die Simulation einer Untertagesprengung sind ein einmaliges Erlebnis.

Die Stadt Aalen sucht für die Saison 2018

Mitarbeiter (m/w) als Besucherführer im Besucherbergwerk „Tiefer Stollen“- Kennziffer 8017/5

im Rahmen eines kurzfristigen bzw. geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses. Die Arbeitszeiten werden dienstplanmäßig festgelegt und orientieren sich an den Öffnungszeiten des Bergwerks. Die Bergwerkssaison dauert in der Regel von März bis Dezember.

Das Aufgabengebiet umfasst die Führung von Besuchergruppen mit bis zu 30 Personen durch das Bergwerk und die Erläuterung der einzelnen Stationen des Ausstellungsrundgangs.

Wir suchen Mitarbeiter (m/w), denen der Umgang mit den Besucherinnen und Besuchern des Bergwerks Freude macht und die ihre Begeisterung fürs Bergwerk gerne weitergeben. Verantwortungsbewusstsein, Teamfähigkeit, Flexibilität, Einfühlungsvermögen und Entscheidungsfreude setzen wir voraus. Sie sollten den besonderen körperlichen Belastungen des Führungsbetriebes im Bergwerk gewachsen sein. Rhetorisches Geschick sowie Fremdsprachenkenntnisse (französisch/englisch) sind von Vorteil. Die für die Führungen erforderlichen Kenntnisse werden von erfahrenen Bergwerksführern vermittelt.

Arbeit „unter Tage“, auch an Wochenenden oder Feiertagen, bei Bedarf ganztägig, stellt kein Problem für Sie dar, Sie sind freundlich und begeisterungsfähig? Wir freuen uns über Ihre Bewerbung.

Wir bieten eine Beschäftigung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bei der Auswahl bevorzugt berücksichtigt.

Interesse? Dann nutzen Sie bitte bis Freitag, 19. Januar 2018 die Möglichkeit, über das Bewerberportal auf www.aalen.de uns Ihre aussagekräftige Bewerbung zukommen zu lassen bzw. alternativ an die Stadt Aalen, Hauptamt, Postfach 17 40, 73407 Aalen.

Für Fragen und Auskünfte stehen Ihnen der Leiter des Bergwerks, Herr Rosentock unter Telefon: 07361 970269 oder der Leiter des Amtes für Kultur und Tourismus, Herr Dr. Schurig unter Telefon: 07361 52-1114 gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen zur Stadt Aalen sind im Internet unter www.aalen.de zu finden.

ANZEIGE

Wir schenken Dir Deinen Einkauf! täglich

Weihnachtsgewinnspiel

Einkauf in Aalen lohnt sich!

Kaufen Sie in der Zeit vom 1.12.2017 bis 22.12.2017 in den teilnehmenden Betrieben ein und bekommen Sie Ihren Einkauf als Gutschein zurück!

Auf dem Wochenmarkt können Sie bei jedem Einkauf 20 Euro gewinnen.

Die Gewinner werden täglich auf der Homepage des ACA und der Facebookseite veröffentlicht.

Die Teilnahme ist kostenlos und freiwillig.

DOS Media

IMPRESSUM

Herausgeber
Aalen - Presse- und Informationsamt
Marktplatz 30
73430 Aalen
Telefax: (07361) 52-1902
E-Mail: presseamt@aalen.de

Verantwortlich für den Inhalt
Oberbürgermeister Thilo Rentschler
und Pressesprecherin Karin Haisch

Druck
Druckhaus Ulm Oberschwaben GmbH & Co., 89079 Ulm, Siemensstraße 10

Erscheint wöchentlich mittwochs

Bei Zustellproblemen wenden Sie sich bitte unter Telefon: 07361 570-543 an den Verlag.

immer und überall ostalb-onleihe.de

STELLENANZEIGE

Wir suchen für die Stadtkämmerei zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Mitarbeiter (m/w) mit dem Studienabschluss



Bachelor of Arts – Public Management oder vergleichbarer Qualifikation - Kennziffer 2117/4

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle.

Die Große Kreisstadt Aalen hat rund 67.000 Einwohner, eine sehr gute Infrastruktur, ein umfangreiches Schul- und Betreuungsangebot, eine Hochschule für Technik und Wirtschaft sowie vielfältige kulturelle Möglichkeiten. Als modernes Dienstleistungsunternehmen bieten wir umfassenden Service für die Bürgerinnen und Bürger. Hohe Servicequalität, Effektivität und Wirtschaftlichkeit stehen im Mittelpunkt unseres Handelns. Diese Aufgabenstellung meistern wir mit unseren engagierten und fachlich gut ausgebildeten rund 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Das Aufgabengebiet beinhaltet insbesondere Tätigkeiten in der Abteilung Betriebswirtschaft und Beteiligungen mit folgenden Schwerpunkten:

- Anlagenbuchhaltung,
- Stadt als Steuerschuldnerin (Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer, u.a. Änderungen nach § 2 b Umsatzsteuergesetz),
- Kosten- und Leistungsrechnung / Finanzcontrolling.

Eine genaue Abgrenzung der Aufgabenbereiche wird uns vor. Wir suchen für diese Stelle und abwechslungsreiche Tätigkeit (m/w) mit einem abgeschlossenen Studium als Bachelor of Arts Public Management, evtl. Vertiefungsstudium Wirtschaft und Finanzen bzw. mit einem abgeschlossenen Studium der Betriebswirtschaft oder vergleichbarer Qualifikation.

Ein sicherer Umgang mit den Standardsoftwareprodukten ist unumgänglich, ebenso eine schnelle und engagierte Einarbeitung in das Aufgabengebiet und in die Finanzsoftware „newsystem kommunal“ von Infoma.

Sie haben Freude am Umgang mit Zahlen, sind teamfähig und können dennoch selbstständig arbeiten, besitzen eine hohe Konzentrationsfähigkeit, Einsatz- und Leistungsbereitschaft sowie ein hohes Maß an Flexibilität. Sie sind belastbar und arbeiten sich zügig ein.

Die Stelle eignet sich auch für Berufseinsteiger (m/w). Wir bieten Ihnen eine Beschäftigung im Beamtenverhältnis bis Bes. gr. A 10 bzw. auf Grundlage des TVöD. Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bei der Auswahl bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Aalen bietet flexible Arbeitszeiten und fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf u.a. durch unterschiedliche Arbeitszeitmodelle und Kinderbetreuungsmöglichkeiten.

Interesse? Dann nutzen Sie bitte bis **Freitag, 12. Januar 2018** die Möglichkeit, über das Bewerberportal auf www.aalen.de uns Ihre aussagekräftige Bewerbung zukommen zu lassen bzw. alternativ an die Stadt Aalen, Hauptamt, Postfach 17 40, 73407 Aalen.

Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen die Leiterin der Stadtkämmerei, Frau Faulner, unter Telefon: 07361 52-1318 gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen zur Stadt Aalen sind im Internet unter www.aalen.de zu finden.

STELLENANZEIGE

Die Stadt Aalen sucht möglichst ab sofort für das Bürgeramt



einen Sachbearbeiter (m/w) in Vollzeit - Kennziffer 3017/13

Es handelt sich um ein befristetes Beschäftigungsverhältnis als Elternzeitvertretung für zunächst ein Jahr, eine Verlängerung ist grundsätzlich denkbar. Der Arbeitseinsatz richtet sich nach einem Dienstplan entsprechend den Kontaktzeiten. Das Aufgabengebiet umfasst alle klassischen Tätigkeiten des Bürgeramtes, wie die Bearbeitung von Meldevorgängen im Einwohnerwesen, die Beantragung und Aushändigung von Ausweisdokumenten usw.

Für diese interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit suchen wir einen Mitarbeiter (m/w) mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem Verwaltungsberuf bzw. vergleichbarer Qualifikation.

Die Aufgaben erfordern Belastbarkeit sowie sorgfältiges, genaues und selbstständiges Arbeiten. Dem erhöhten Publikumsverkehr begegnen Sie mit Freundlichkeit und Kompetenz, auch in Zeiten mit hoher Arbeitsbelastung. Ebenso bringen Sie Teamfähigkeit und Flexibilität mit. Fundierte Kenntnisse der Standardsoftwareprodukte setzen wir voraus, auch die Bereitschaft sich in spezifische Software einzuarbeiten.

Wir bieten eine Beschäftigung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bei der Auswahl bevorzugt berücksichtigt.

Die Stadt Aalen bietet flexible Arbeitszeiten und fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf u.a. durch unterschiedliche Arbeitszeitmodelle und Kinderbetreuungsmöglichkeiten.

Interesse? Dann nutzen Sie bitte bis **Freitag, 5. Januar 2018** die Möglichkeit, über das Bewerberportal auf www.aalen.de uns Ihre aussagekräftige Bewerbung zukommen zu lassen bzw. alternativ an die Stadt Aalen, Hauptamt, Postfach 17 40, 73407 Aalen.

Für Fragen und Auskünfte stehen Ihnen die Teamleiterin des Bürgeramtes, Sabine Feil unter Telefon: 07361 52-1039 und der Leiter des Amtes für Bürgerservice und öffentliche Ordnung, Michael Felgenhauer unter Telefon: 07361 52-1101 gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen zur Stadt Aalen sind im Internet unter www.aalen.de zu finden.

STELLENANZEIGE

Die Stadt Aalen bietet ein vielfältiges und umfangreiches Schulkindbetreuungsangebot an, das sich an den modernen Bedürfnissen orientiert. Um dieses Angebot fürlässlich anbieten zu können, haben wir Arbeitsmöglichkeiten für



Schulkindbetreuungskräfte (m/w) auf geringfügiger Basis an der Greutschule, Langertschule und dem Schülerhaus an der Gemeinschaftsschule Welland - Kennziffer 5017/18

bzw. im erhöhten Umfang im Schülerhaus an der Gemeinschaftsschule Welland - Kennziffer 5017/19

Derzeit suchen wir Unterstützung für die Greutschule, die Langertschule und für das Schülerhaus an der Gemeinschaftsschule Welland während der Mittagszeitbetreuung an drei Schultagen, hierbei handelt es sich um geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. Auch benötigen wir eine Betreuungskraft im Schülerhaus an der Gemeinschaftsschule Welland mit einem Beschäftigungsumfang von ca. 12 Stunden/Schulwoche, gerne auch mit pädagogischem Hintergrund.

Als Schulkindbetreuungskräfte suchen wir im Umgang mit Kindern erfahrene Personen, die kooperationsfähig, teamorientiert und belastbar sind. Außerdem bringen Sie Einfühlungsvermögen und Verantwortungsbewusstsein mit und freuen sich auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Schule und Eltern. Die Beschäftigungsverhältnisse sind abhängig von den Anmeldezahlen und zunächst befristet bis zum Ende des Schuljahres 2017/18. Die Teilnahme am Qualifizierungskurs zum Schulkindbetreuer (m/w) wird gewünscht, ein entsprechender Kurs kann ab Februar 2018 besucht werden.

Grundsätzlich gilt für die Beschäftigungsverhältnisse im schulischen Bereich: Der Arbeitseinsatz erfolgt dienstplanmäßig an den Schultagen, in den Ferien ruht das Beschäftigungsverhältnis grundsätzlich; der Beschäftigungsumfang wird schuljahresdurchschnittlich berechnet.

Wir bieten eine Beschäftigung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bei der Auswahl bevorzugt berücksichtigt.

Interesse? Dann nutzen Sie bitte bis **Freitag, 12. Januar 2018** die Möglichkeit, über das Bewerberportal auf www.aalen.de uns Ihre aussagekräftige Bewerbung zukommen zu lassen bzw. alternativ an die Stadt Aalen, Hauptamt, Postfach 17 40, 73407 Aalen.

Für Fragen und Auskünfte stehen Ihnen Ute Horn vom Amt für Soziales, Jugend und Familie, unter Telefon: 07361 52-2951 bzw. unsere städtische Kindergartenfachberaterin, Annegret von Soosten unter Telefon: 07361 52-1252 gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen zur Stadt Aalen sind im Internet unter www.aalen.de zu finden.

STELLENANZEIGE

Wir suchen schnellstmöglich für unser Amt für Bürgerservice und öffentliche Ordnung



eine Abteilungsleitung für den Bereich Zuwanderung und Flüchtlinge - Kennziffer 3017/14

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle.

Das Aufgabengebiet umfasst schwerpunktmäßig:

- Leitung der Abteilung Zuwanderung und Flüchtlinge,
- Koordinierung des Arbeitsablaufs in der Ausländerbehörde sowie Grundsatzangelegenheiten,
- Prüfung von Sonderfällen im Bereich des Ausländerrechts und Erlass von Verfügungen und verwaltungsgerichtlichen Stellungnahmen,
- Sachbearbeitung im Bereich des Ausländerrechts.

Für dieses verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Aufgabengebiet suchen wir Bewerber (m/w) mit einem abgeschlossenen Studium Bachelor of Arts Public Management bzw. Diplom-Verwaltungswirt (FH) oder mit vergleichbarer Qualifikation. Die Tätigkeit erfordert neben Teamfähigkeit und Führungskompetenzen auch eine strukturierte Arbeitsweise sowie selbstständiges und rechtsicheres Arbeiten auch in schwierigen Situationen. Interkulturelle Kompetenz, gute Englischkenntnisse sowie Einfühlungsvermögen in die Situation der Betroffenen setzen wir voraus. Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen und verbindliches und sicheres Auftreten sowie Einsatz- und Leistungsbereitschaft sind für Sie selbstverständlich.

Wir bieten eine Beschäftigung im Beamtenverhältnis bis Besoldungsgruppe A 11 bzw. auf Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) mit entsprechender Eingruppierung. Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bei der Auswahl bevorzugt berücksichtigt.

Die Stadt Aalen bietet flexible Arbeitszeiten und fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf u.a. durch unterschiedliche Arbeitszeitmodelle und Kinderbetreuungsmöglichkeiten.

Interesse? Dann nutzen Sie bitte bis **Freitag, 5. Januar 2018** die Möglichkeit, über das Bewerberportal auf www.aalen.de uns Ihre aussagekräftige Bewerbung zukommen zu lassen bzw. alternativ an die Stadt Aalen, Hauptamt, Postfach 17 40, 73407 Aalen.

Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen Michael Felgenhauer, Leiter des Amtes für Bürgerservice und öffentliche Ordnung, unter Telefon: 07361 52-1101 gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen zur Stadt Aalen sind im Internet unter www.aalen.de zu finden.

DIE STADT AALEN INFORMIERT:

Heckenpflege an der Schättertrasse

Die Stadtverwaltung Aalen und der Landschaftserhaltungsverband Ostalbkreis nutzen die Wintermonate für Heckenpflege entlang der Schättertrasse zwischen Pflaumbachtal und Heulenberge.

Die ehemalige Bahntrasse der Härtsfeld-Schättere wird im Aalener Stadtgebiet über weite Strecken von gut ausgeprägten Hecken begleitet. Dies hat die Stadtverwaltung schon vor vielen Jahren bewogen zusammen mit dem Verkehrs- und Verschönerungsverein entlang dem landschaftserhaltungsbesonders reizvollen Abschnitt zwischen Pflaumbachtal und Heulenberge einen Heckenlehrpfad einzurichten. Hecken bedürfen zu ihrem dauerhaften Erhalt allerdings regelmäßiger Pflege. Während das in früherer Zeit mehr oder weniger automatisch im Zuge der Brennholzgewinnung durch Landwirte mit erledigt wurde sind heutzutage in regelmäßigem Turnus Verjüngungsschnitte üblich. Dabei werden in Bereichen von meist zehn bis zwanzig Metern Länge die Gehölze „auf den Stock gesetzt“, also kurz über dem Boden abgesägt. Markante Einzelbäume bleiben stehen. Mit dieser Methode lassen sich nach langjährigen Erfahrungen die typischen Gehölzarten unserer Hecken am besten erhalten und verjüngen.

Der Landschaftserhaltungsverband Ostalbkreis hat deshalb in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Aalen einen ortsansässigen Landschaftspflegebetrieb für die kommenden Wochen mit den notwendigen Arbeiten beauftragt. Dabei kommen auch größere Maschinerie zum Einsatz. Spaziergänger werden um Verständnis für zeitweilige Behinderungen und um besondere Vorsicht gebeten.

Die Stadtverwaltung betont ausdrücklich, dass die Pflegearbeiten nicht im Zusammenhang mit der Radwegediskussion stehen sondern vor allem aus Naturschutzfachlicher und landschaftspflegerischer Notwendigkeit erfolgen. Dass dabei auch wieder Ausblicke in das landschaftlich reizvolle Pflaumbachtal und auf die umliegende Landschaft frei werden ist ein willkommenes Nebeneffekt. Als Ergänzung plant die Stadt auch eine Erneuerung der Informationstafeln am Heckenlehrpfad.

ZU VERSCHENKEN

2 Hi-Fi Schränke, schwarz und braun, Telefon: 07361 34690;
Sperrenmüllkarte, Telefon: 07361 8897755.
Artikel zu verschenken bis Freitag, 5. Januar, 10 Uhr an die Stadtverwaltung Aalen, über www.aalen.de, Rubrik „Bürgerservice-Serviceangebote“ oder per Telefon: 07361 52-1121.

FUNDSACHEN

Katze getigert, Fundort: Dewangen; Katze getigert, Fundort: Unterkochen; Katze tricolor, Fundort: Hammerstadt. **Zu erfragen beim Tierheim Dreherhof, Telefon: 07366 5886.**

Fundsachen der Limes-Thermen Aalen: Halskette; Halskette (kupferfarben); Muschel-Halskette; verschiedene Ohrhinge; Uhr „Dugena“; Uhr „Sinar“.

Kleiner Geldbörse (lila, glitzer), Fundort: unbekannt; Geldbörse, schwarz, Fundort: Aalen; iPhone, Fundort: Aalen; Handy „Samsung“, Fundort: Aalen; Mountainbike, Fundort: Aalen; Geschäftstasche, Fundort: Aalen; Bargeld, Fundort: Aalen; Handy „Samsung“, Fundort: Aalen; Ohrring „Creole“, Fundort: Aalen; Handy „Huawei“, Fundort: Aalen; Damengeldbörse, Fundort: Köln; Bargeld, Fundort: Aalen; Damenuhren „Pearl“, Fundort: Aalen; iPhone, Fundort: Parkhaus VR-Bank. **Zu erfragen beim Fundamt Aalen, Telefon: 07361 52-1087**

ANZEIGE

Väter - Mütter - Kinder
Aalen

Café für Alleinerziehende

Jeden 1. Sonntag im Monat
Haus der Jugend in Aalen

nächster Termin:
Sonntag, 07.01.2018
13.00 – 16.00 Uhr

mit Kinderbetreuung
ohne Anmeldung

Netzwerk für Kinder
STARKE

DAS STADTMESSUNGSAMT INFORMIERT

Aufkauf von landwirtschaftlichen Flächen im gesamten Stadtgebiet von Aalen

Die Stadt Aalen hat Interesse am Aufkauf von landwirtschaftlichen Flächen und Waldflurstücken im Stadtgebiet von Aalen und in allen Teilorten.

Bei Verkaufsinteresse wenden Sie sich bitte an das Stadtmessungsamt Aalen.

Als Ansprechpartner stehen Ihnen gerne Alois Briel (Telefon: 07361 52-1468; Mail: alois.briel@aaln.de) bzw. Martin Leis (Telefon: 07361 52 1462; Mail: martin.leis@aaln.de) zur Verfügung.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Beteiligungsbericht 2016 der Stadt Aalen

Aufgrund von § 105 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 582, berichtigt Seite 698), geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GBl. Seite 745), vom 28. Mai 2003 (GBl. Seite 271), vom 1. Juli 2004 (GBl. Seite 469), vom 14. Dezember 2004 (GBl. Seite 882, Seite 884, Seite 895), vom 28. Juli 2005 (GBl. Seite 578), vom 1. Dezember 2005 (GBl. Seite 705), vom 14. Februar 2006 (GBl. Seite 20), vom 14. Oktober 2008 (GBl. Seite 343), vom 4. Mai 2009 (GBl. Seite 185) m. W. v. 1. Januar 2009 (rückwirkend) bzw. 9. Mai 2009, vom 29. Juli 2010 (GBl. Seite 555), vom 9. November 2010 (GBl. Seite 793), durch Verordnung vom 25. Februar 2012 (GBl. Seite 65), durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. Seite 55), vom 28. Oktober 2015 (GBl. Seite 870), vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147) und vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 Seite 1), durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. Seite 99) m. W. v. 1. März 2017 wurde dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 14. Dezember 2017 der „Beteiligungsbericht 2016 der Stadt Aalen“ vorgelegt.

Der „Beteiligungsbericht 2016 der Stadt Aalen“ ist entsprechend § 105 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2 b der Gemeindeordnung in der Zeit von Montag, 8. Januar bis Dienstag, 16. Januar 2018, ausgenommen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Marktplatz 30, 73430 Aalen, Stadtkämmerei, Zimmer 321, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Aalen, 15. Dezember 2017

gez.
Thilo Rentschler
Oberbürgermeister

DAS AMT FÜR BÜRGERSERVICE UND ÖFFENTLICHE ORDNUNG INFORMIERT

Raketen und Böller an Silvester

Immer wieder kommt es zu Unfällen beim Abbrennen von Raketen und Böllern. Deshalb müssen beim Silvesterfeuerwerk Regeln eingehalten werden, um Verletzungen oder Brände zu vermeiden.

Böller und Raketen dürfen nur von Erwachsenen ausschließlich an Silvester und am Neujahrstag gezündet werden. Das bisher aus Gründen des Lärmschutzes geltende Verbot, in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen pyrotechnische Gegenstände abzubrennen, wurde durch das Vierte Änderungsgesetz zum Sprengstoffgesetz erweitert. Nunmehr ist es aus Gründen des Brandschutzes zusätzlich generell verboten, pyrotechnische Gegenstände in unmittel-

barer Nähe von Fachwerkhäusern abzubrennen.

VERKAUF VON RAKETEN UND BÖLLERN

Feuerwerkskörper dürfen erst ab 28. Dezember 2017 verkauft werden und zwar nur an Personen über 18 Jahre. Der Verkauf an Jugendliche und Kinder ist selbst dann verboten, wenn eine schriftliche Vollmacht der Eltern vorliegt.

GEFÄHRLICHE BILLIGWARE

Bei sogenannten Schnäppchen ist Vorsicht geboten. Nicht zugelassene Materialien, zu kurze Zündschnüre oder mangelhafte Verarbeitung sind nur einige Gründe für die

Gefährlichkeit von Billigware. Deshalb sollte nur Feuerwerk gekauft werden, das eine Prüfnummer des Bundesamtes für Materialprüfung (BAM) trägt.

KEINE BÖLLER SELBST BASTELN

Basteleien und der Selbstbau von Böllern und Raketen ist gefährlich. Das dabei verwendete Schwarzpulver kann durch Stöße, Reibung, elektrostatische Aufladung oder Funken gezündet werden und explodieren. Böller und Raketen müssen an einem sicheren und für Kinder nicht zugänglichen Ort aufbewahrt werden. Raketen, Fontänen und Knaller dürfen nicht in geschlossenen Räumen gezündet werden.

BRANDGEFAHR

Raketen haben schon so manchen Brand

ausgelöst. Deshalb gilt: Feuerwerk darf nicht in der Nähe von Bäumen, Oberleitungen, Tankstellen und Dachvorsprüngen abgebrannt werden. Dachluken, Fenster und Mülltonnen sollten geschlossen, Balkon und Terrasse leerräumt sein. Ein Feuerlöscher oder zumindest ein Wassereimer sollte bereit stehen. Blindgänger gehören in die Mülltonne. Durch Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten kann aus einem Silvesterspaß schnell Brandstiftung, Körperverletzung oder Sachbeschädigung werden. Außerdem können zivilrechtlich Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden. Für Kinder und Jugendliche sind Eltern oder andere Aufsichtspflichtige mitverantwortlich. Bei Bränden und in Not-situationen kann über den Notruf der Feuerwehr unter Telefon-Nr. 112 oder der Polizei unter Telefon-Nr. 110 schnelle Hilfe angefordert werden.

ANZEIGE

Kunden werben Kunden – bis zu 250 € Energiegutschrift pro Jahr möglich!



Schon gehört?

Der Wechsel zu **OstalbStrom** und **OstalbGas** macht sich bezahlt!



Werben Sie als OstalbStrom- oder OstalbGas-Kunde der Stadtwerke Aalen Freunde, Bekannte, Verwandte, Nachbarn und Kollegen als künftige Energiekunden und sichern Sie sich Ihre Energiegutschrift!

Informieren Sie sich auf unserer Homepage unter www.sw-aalen.de/jobs-aktuelles/aktuelles oder telefonisch unter **07361 952-255**.

ANZEIGE



LIMES-THERMEN AALEN

Staatlich anerkannte Heilquelle

Das besondere Weihnachtsgeschenk

Badetuch 70 x 140 cm & ein Badegutschein	27,50 €
Saunatuch 90 x 170 cm & ein Saunabesuch	45,- €
Badetuch 70 x 140 cm & ein Gutschein Tagesbesuch (Therme & Sauna)	35,50 €

... und für das leibliche Wohl

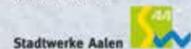
Restaurant-Gutschein über 18 € & ein Badegutschein	für nur 26,- €
Restaurant-Gutschein über 18 € & ein Saunagutschein	für nur 28,50 €
Restaurant-Gutschein über 18 € & ein Gutschein Tagesbesuch (Therme & Sauna)	für nur 34,- €

Allen unseren Besuchern wünschen wir ein schönes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr.

Öffnungszeiten über die Feiertage

24. und 25. Dezember	geschlossen
26. Dezember	9:00 – 21:00 Uhr gemischte Sauna
Silvester	9:00 – 13:00 Uhr
Neujahr	9:00 – 21:00 Uhr
Hl. Drei Könige	9:00 – 21:00 Uhr

www.limes-thermen.de Telefon 07361 9493-0



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Baulandumlegung „Krautgärten-Birkenmahd“

Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis Teil I

I. Umlegungsbeschluss für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 34-02/2 „Krautgärten/Birkenmahd II“, Gemarkung und Flur Ebnat

Der Umlegungsausschuss hat nach Anhörung der Eigentümer gemäß § 47 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in seiner Sitzung am 05.10.2017 für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Krautgärten/Birkenmahd II“, die Durchführung einer Baulandumlegung beschlossen. Die Baulandumlegung erhält die Bezeichnung

„Krautgärten-Birkenmahd“.

Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die Bebauung und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

In das Verfahren sind folgende Grundstücke der Gemarkung und Flur Ebnat vollständig einbezogen:

- Flurstück 2098, 2099, 2100, 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2107, 2109, 2110, 2112, 2114, 2116, 2118, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2125, 2126, 2127, 2128, 2130, 2132, 2134, 2134/1, 2137, 2139, 2140, 2141, 2142/1, 2142/2, 2143, 2158, 2159, 2160, 2162, 2163, 2164, 2165, 2166, 2168, 2169, 2170, 2171, 2172, 2173, 2174, 2175, 2176, 2177, 2178, 2179, 2180, 2181, 2182, 2183, 2184, 2185, 2187, 2188, 2189, 2190, 2191, 2192, 2193,

- 2194, 2195, 2196, 2197, 2198, 2200, 2202, 2203, 2204, 2205, 2206, 2207, 2208, 2209, 2210, 2211, 2212, 2213, 2214, 2215, 2216, 2217, 2218, 2219, 2220, 2221, 2223, 2224, 2225, 2226, 2227, 2228, 2230, 2243, 2244, 2245, 2247, 2248, 2249, 2250, 2251, 2252, 2253, 2254, 2255, 2256, 2257, 2258, 2259, 2260, 2261, 2263, 2264, 2265, 2266, 2268, 3082, 3087, 3088, 3089 und 3090.

Die folgenden Flurstücke Gemarkung und Flur Aalen werden teilweise ins Verfahren einbezogen: Flurstück 2119, 2157 und 2239. Die Flurstücke sind in der Bestandskarte vom 11. Dezember 2017 dargestellt.

II. Durchführung

Die Durchführung der Umlegung obliegt gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuchs (BauGB-DVO) in der Fassung vom 02. März 1998 (Gbl. S. 185) in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderats vom 15. Juli 2014 dem „Technischen Ausschuss des Gemeinderats in seiner Funktion als Umlegungsausschuss“. Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses ist das Stadtmessungsamt Aalen.

III. Beteiligte am Umlegungsverfahren Eigentümer und Berechtigte

Im Umlegungsverfahren sind nach § 48 BauGB Beteiligte:

- a) die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,

b) die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastendem Recht,

c) die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt, oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,

d) die Stadt Aalen

Die unter c) bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan nach § 66 Abs. 1 BauGB erfolgen.

Rechtsnachfolge

Wechselt die Person eines Beteiligten während eines Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet.

IV. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Alle Beteiligten nach § 48 BauGB werden nach § 50 BauGB aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses im Rathaus Aalen, Marktplatz 30, Zimmer 407, 73430 Aalen, anzumelden.

V. Rechtliche Wirkung der Bekanntmachung

1. Fristablauf

Werden Rechte erst nach Ablauf der Monatsfrist angemeldet oder nach Ablauf der in § 48 Abs. 3 BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen. Der Inhaber eines oben angegebenen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsakts zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

2. Glaubhaftmachung

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird die Umlegungsstelle dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen. Auch muss er dann die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

3. Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle:

- a) ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden,
- b) erhebliche Veränderungen der Erdober-

fläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,

- c) nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlage errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlage vorgenommen werden,
- d) genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügungen über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 354 und 356 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

4. Vorkaufsrecht

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans nach § 71 BauGB steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken

zu, die in das Umlegungsverfahren einbezogen sind.

5. Vorarbeiten auf den Grundstücken

Die Eigentümer und Besitzer des Betretens der Grundstücke zur Ausführung der erforderlichen Arbeiten nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, nachzuführen die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, vorher bekanntgegeben worden ist.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Der Beschluss über die Einleitung des Umlegungsverfahrens (Umlegungsbeschluss) der ab dem **21. Dezember 2017** als bekannt gegeben gilt, kann gemäß § 217 Baugesetzbuch (BauGB) durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Stuttgart, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag ist nach § 217 Abs. 2 BauGB binnen 6 Wochen seit **21. Dezember 2017** beim

Stadtmessungsamt Aalen (Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses), Marktplatz 30, 73430 Aalen, schriftlich einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll weiter die Erklärung inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe und Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

VII. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Umlegungsverzeichnisses

Gleichzeit wird bekannt gegeben, dass die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis Teil I in der Zeit vom **29. Dezember 2017** bis einschließlich **29. Januar 2017** gemäß § 53 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegt werden.

Die Beteiligten im Umlegungsverfahren können in dieser Zeit während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 bis 11.45 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 11.45 Uhr und von 15.00 bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 bis 11.45 Uhr) im Flur des Rathauses Aalen, Marktplatz 30, 4. Stock zwischen Zimmer 404 und 405 die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis einsehen und gegebenenfalls in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses Zimmer 405 Berichtigungen beantragen.

In den unter Ziffer 3. aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Abs. 4 Baugesetzbuch Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes aus, sowie die auf ihnen befindlichen Gebäude und bezeichnet die

Eigentümer nach Ordnungsnummern.

Im Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke unter Angabe von Größe und Nutzungsart, sowie Straße und Hausnummer,
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen

Aalen, den 12. Dezember 2017

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses der Stadt Aalen

gez.

Thilo Rentschler
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 15.12.2016

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 13,17, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 14.12.2017 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 15.12.2016

beschlossen:

I.
§ 41 (Höhe der Abwassergebühren) erhält folgende Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 38) beträgt 1,37 € je m³ Abwasser.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39) beträgt 0,53 € je m² versiegelte angeschlossene Fläche.

II.
1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

2. Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Fassung vom 15.12.2016 außer Kraft.

Aalen, 15.12.2017
gez.
Thilo Rentschler
Oberbürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aalen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Stadtwerke Aalen Abwasserentsorgung

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.12.2017 folgende

Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Stadtwerke Aalen Abwasserentsorgung vom 22.10.2014

beschlossen.

I.
§ 3 Stammkapital
Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 2,650 Mio. Euro.

II.
Diese Betriebsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen des § 3 der Betriebsatzung in der Fassung vom 22.10.2014 außer Kraft.

Aalen, 15.12.2017
gez.
Thilo Rentschler
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerweh der Stadt Aalen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017, in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2015, hat der Gemeinderat der Stadt Aalen am 14.12.2017 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Aalen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Aalen (im Folgenden Feuerwehr genannt).
(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat
1. bei Stadtengefeuern (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren sowie zur Lebensbedrohlichen Lage technische Hilfe zu leisten.
Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, in unmittelbarer Betroffen ist und
bei dem der Eintritt der Gefahr und des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzauflösung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerkraftfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder fahrlässig alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Vorrichtung zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schaden vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zur Ausstattung eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über

eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängerkraftfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde.
(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

(1) Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der "Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe innerhalb des Ortsaltkreises" in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.
(2) Die Abrechnung der Atemschutztechnik erfolgt nach den jeweils gültigen „Verrechnungssätzen der Zentralen Atemschutzwerkstatt (ZAW) der Stadt Aalen“

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden

den, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Die Kosten insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Einsatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

(FwKS) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Aalen vom 17.10.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.11.2011, außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens Vorschriften wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aalen, 15.12.2017
gez. Thilo Rentschler
Oberbürgermeister

ANLAGE ZU § 5 ABSATZ 1 DER FEUERWEHR-KOSTENERSATZ-SATZUNG DER STADT AALEN

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten
- a) ehrenamtliche Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) 30,90 Euro
- b) hauptamtliche Feuerwehrangehörige

Die Stundensätze für hauptamtliche Einsatzkräfte werden nach der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere der bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverordnung (VwV-Kostenfestlegung) vom 13.10.2015 geregelt:

- Personalkosten - als Pauschalsatz je Arbeitsstunde für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes (pro Person, je Stunde) 57 Euro
- c) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) 10 Euro

2. Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253).

	Kostenersatz €/Std.
1. Einsatzleitwagen ELW:	134 Euro
2. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse:	20 Euro
3. Kommandowagen:	16 Euro
4. Löschgruppenfahrzeug LF 10:	120 Euro
5. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10:	135 Euro
6. Löschgruppenfahrzeug LF 20:	170 Euro
7. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20:	184 Euro
8. Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS:	133 Euro

9. Tanklöschfahrzeug TLF 4000:	154 Euro
10. Vorausrüst- oder Vorausrüstwagen VRW/VGW:	51 Euro
11. Rüstwagen RW:	187 Euro
12. Drehleiter DLAK 23/12:	264 Euro
13. Gerätewagen Transport GW-T	
a) bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse:	20 Euro
b) mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3.500 kg bis 9.000 kg:	25 Euro
c) mit mehr als 9.000 kg zulässiger Gesamtmasse:	54 Euro
14. Gerätewagen Logistik GW-L1:	25 Euro
15. Gerätewagen Logistik GW-L2:	54 Euro

Die genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Belastung vergleichbar sind.

b) nicht genormte Fahrzeuge

	Kostenersatz €/Std.
1. Ölspur-Waschfahrzeug (ÖWSF)	156 Euro
2. Gerätewagen Atemschutz (GW-A)	85 Euro
3. Feuerwehranhänger Strom, Aggregate	25 Euro

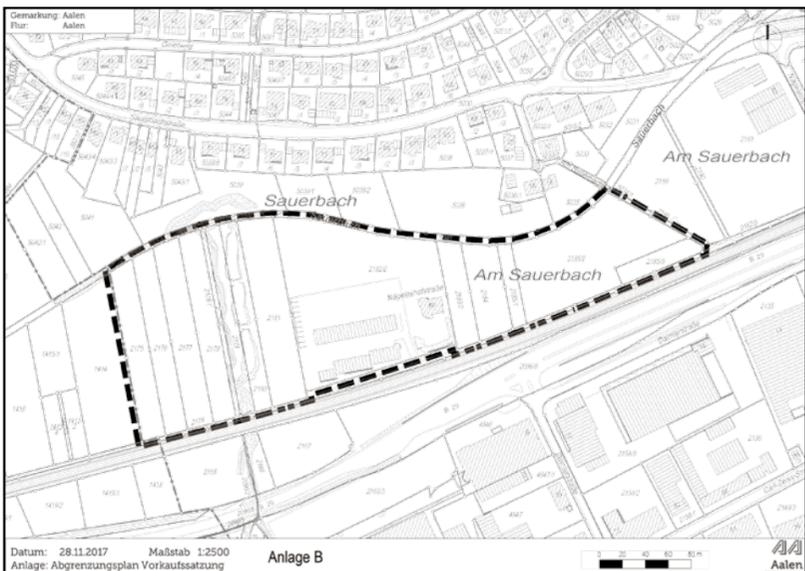
3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

S A T Z U N G der Stadt Aalen

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für das Gebiet „Bahnhaltelpunkt Aalen-West und urbanes Quartier am Sauerbach, südlich Sauerbach, westlich der Stadtgärtnerei“



Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1), sowie § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193)

hat der Gemeinderat am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
 - Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im Gewann „Beim Stein“ bzw. „Am Sauerbach“ liegenden Grundstücke mit Flst. Nr.: 2175, 2176, 2177, 2178, 2178/1, 2179, 2180, 2181, 2182/2, 2183/2, 2184, 2185/1, 2185/2, 2185/3.
 - Für die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung ist der beigefügte Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, maßgeblich.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht
Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Aalen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Gebiet „Bahnhaltelpunkt Aalen-West und urbanes Quartier am Sauerbach“ ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Örtlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 20. Dezember 2017.

Aalen, 15. Dezember 2017
Bürgermeisteramt

gez.
Thilo Rentschler
Oberbürgermeister

GOTTESDIENSTE

Katholische Kirchen

Marienkirche: So. 9 Uhr Eucharistiefeier; **St.-Bonifatius-Kirche:** Sa. (23.12.) 18.30 Uhr Vorabendgottesdienst; **Peter-u.-Paul-Kirche:** Sa. (30.12.) 18.30 Uhr Vorabendmesse zum Fest der hl. Familie; **Salvatorkirche:** So. (07.01.) 9 Uhr Eucharistiefeier, 10.30 Uhr Wortgottesfeier mit Kommunion; **Ostalb-Klinikum:** So. (07.01.) 9 Uhr Gottesdienst; **St.-Elisabeth-Kirche:** So. (07.01.) 10 Uhr Eucharistiefeier; **St.-Thomas-Kirche:** So. (07.01.) 10.30 Uhr Eucharistiefeier, Sternsinger; **Heilig-Kreuz-Kirche:** So. (07.01.) 15.30 Uhr Eucharistiefeier ital. Gemeinde, 19 Uhr Eucharistiefeier; **St.-Michaels-Kirche:** So. (07.01.) 10.30 Uhr Eucharistiefeier kroat.-dt.; **St.-Augustinus-Kirche:** So. (07.01.) 11 Uhr Eucharistiefeier.

HEILIGABEND (24.12.)

Ostalb-Klinikum: 9.15 Uhr Eucharistiefeier, 16 Uhr Gottesdienst; **Salvatorkirche:** 10.30 Uhr Eucharistiefeier, 16 Uhr Krippenfeier, 18 Uhr Christmette; **Heilig-Kreuz-Kirche:** 10.30 Uhr Eucharistiefeier ital. Gemeinde, 21.30 Uhr Christmette ital. Gemeinde; **St.-Michaels-Kirche:** 10.30 Uhr Eucharistiefeier kroatisch/deutsch, 16 Uhr Krippenfeier, 24 Uhr Christmette kroat.; **St.-Elisabeth-Kirche:** 15 Uhr Krippenfeier, 16.30 Uhr Christmette, 21 Uhr Christmette; **St.-Augustinus-Kirche:** 16 Uhr ökum. Krippenfeier, 19 Uhr Christmette; **Peter-u.-Paul-Kirche:** 16 Uhr Krippenfeier ökum.; **St.-Thomas-Kirche:** 16 Uhr Krippenfeier; **St.-Bonifatius-Kirche:** 22 Uhr Christmette.

1. WEIHNACHTSFEIERTAG (25.12.)

St.-Augustinus-Kirche: 9 Uhr Eucharistiefeier, 11 Uhr Eucharistiefeier Weihnachten international mit Liedern aus Südamerika und Indien; **Ostalb-Klinikum:** 9.15 Uhr Gottesdienst; **St.-Bonifatius-Kirche:** 10.30 Uhr Feierliches Hochamt mit festlicher Musik; **St.-Elisabeth-Kirche:** 10 Uhr Feierliches Hochamt mit festlicher Musik; **Salvatorkirche:** 10.30 Uhr Feierliches Hochamt mit festlicher Musik, 15.30 Uhr Eucharistiefeier tamil. Gemeinde, 18 Uhr Feierliche Vesper ND-Schola; **Heilig-Kreuz-Kirche:** 10.30 Uhr Eucharistiefeier ital. Gemeinde.

2. WEIHNACHTSFEIERTAG (26.12.)

St.-Elisabeth-Kirche: 10 Uhr Eucharis-

tiefeier; **St.-Bonifatius-Kirche:** 10 Uhr Eucharistiefeier, Kindersegnung; **Salvatorkirche:** 10.30 Uhr Eucharistiefeier, Kindersegnung; **St.-Michaels-Kirche:** 10.30 Uhr Eucharistiefeier kroat.-dt.; **St.-Augustinus-Kirche:** 11 Uhr Eucharistiefeier, Kindersegnung.

SILVESTER (31.12.)

St.-Michaels-Kirche: 10.30 Uhr Eucharistiefeier kroat.-dt., 17 Uhr Jahresschlussfeier kroat.; **Ostalb-Klinikum:** 9.15 Uhr Wortgottesfeier mit Kommunion; **Salvatorkirche:** 10.30 Uhr Eucharistiefeier, 18 Uhr Jahresschlussfeier; **Heilig-Kreuz-Kirche:** 10.30 Uhr Eucharistiefeier ital. Gemeinde; **St.-Bonifatius-Kirche:** 17.30 Uhr Jahresschlussfeier; **St.-Elisabeth-Kirche:** 18 Uhr Jahresschlussfeier.

NEUJAHR (01.01.)

St.-Elisabeth-Kirche: 10 Uhr Eucharistiefeier; **Salvatorkirche:** 18.30 Uhr Gemeinsame Eucharistiefeier der Seelsorgeeinheit.

HEILIGE DREI KÖNIGE (06.01.)

St.-Elisabeth-Kirche: 10 Uhr Eucharistiefeier, Sternsinger; **Salvatorkirche:** 10.30 Uhr Eucharistiefeier, Sternsinger; **St.-Michaels-Kirche:** 10.30 Uhr Eucharistiefeier kroat.-dt.; **St.-Augustinus-Kirche:** 18 Uhr Feierliches Vesper mit ND-Schola; **St.-Bonifatius-Kirche:** 18.30 Uhr Eucharistiefeier.

Evangelische Kirchen

Christuskirche: So. (07.01.) 10 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl; **Martin-Luther-Saal:** So. (07.01.) 9 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl; **Ostalb-Klinikum:** So. (07.01.) 9 Uhr Gottesdienst; **Stadtkirche:** So. (07.01.) 10 Uhr Gottesdienst; **Martinskirche:** So. (07.01.) 10.30 Uhr Gottesdienst; **Peter-u.-Paul-Kirche:** So. (07.01.) 11 Uhr Gottesdienst 11 Plus.

HEILIGABEND (24.12.)

Christuskirche: 15.30 Uhr Familiengottesdienst mit Krippenspiel, 17.30 Uhr Gottesdienst (Christvesper) mit dem Posaunenchor, 22 Uhr Gottesdienst (Christmette); **Johanneskirche:** 10 Uhr Gottesdienst; **Ostalb-Klinikum:** 9.15 Uhr Gottesdienst; **Stadtkirche:** 16 Uhr Familiengottesdienst mit

Krippenspiel, 17.30 Uhr Christvesper mit der Aalener Kantorei; 22 Uhr Christmette; **Markuskirche:** 16 Uhr Familiengottesdienst mit Krippenspiel, 17.30 Uhr Christvesper mit Harfenensemble; **Martinskirche:** 16 Uhr Familiengottesdienst mit Krippenspiel, 17.30 Uhr Christvesper; **Peter-u.-Paul-Kirche:** 16 Uhr Ökum. Familiengottesdienst mit Krippenspiel.

1. WEIHNACHTSFEIERTAG (25.12.)

Christuskirche: 10 Uhr Weihnachtsgottesdienst mit dem Posaunenchor; **Ostalb-Klinikum:** 9.15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl; **Stadtkirche:** 10 Uhr Zentraler Gottesdienst, Abendmahl mit der Aalener Kantorei.

2. WEIHNACHTSFEIERTAG (26.12.)

Martin-Luther-Saal: 10 Uhr Weihnachtsgottesdienst; **Stadtkirche:** 10 Uhr Gottesdienst; **Martinskirche:** 10.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl.

SILVESTER (31.12.)

Christuskirche: 17 Uhr Silvestergottesdienst mit Flöten; **Martinskirche:** 10.30 Uhr Gottesdienst; **Stadtkirche:** 17 Uhr Gottesdienst, Abendmahl, Posaunenchor, 22 Uhr Silvesternachtskonzert Trompeten und Orgel.

NEUJAHR (01.01.)

Christuskirche: 11 Uhr Gottesdienst; **Stadtkirche:** 10 Uhr Zentraler Gottesdienst.

HEILIGE DREI KÖNIGE (06.01.)

Christuskirche: 10 Uhr Gottesdienst; **Stadtkirche:** 10 Uhr Zentraler Gottesdienst zum Erscheinungsfest.

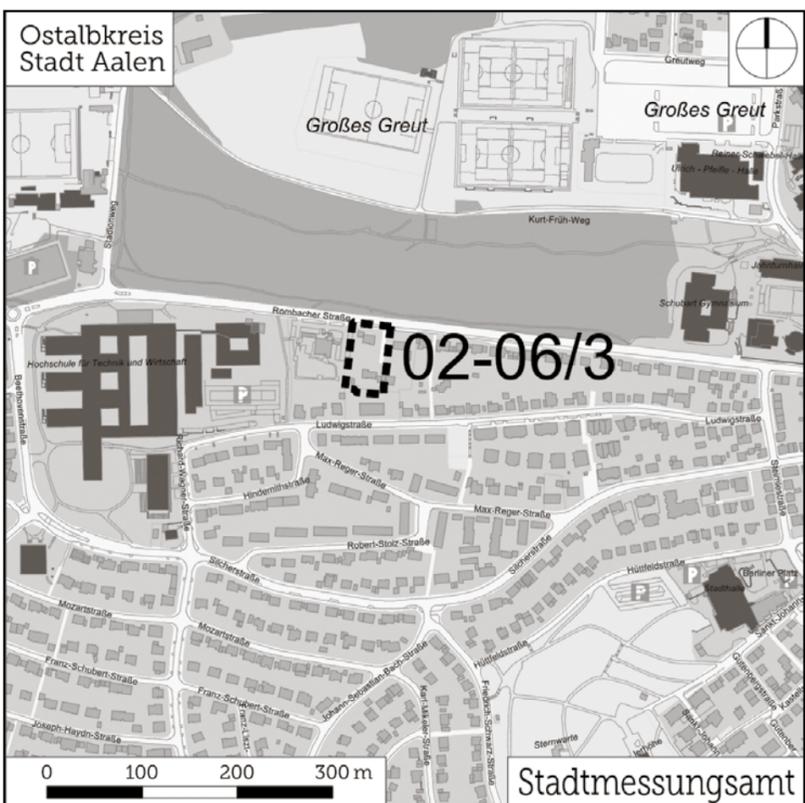
Sonstige Kirchen

Ev. freikirchliche Gemeinde (Baptisten): So. 10 Uhr Gottesdienst; **Evangelisch-methodistische Kirche:** So. 10.30 Uhr Gottesdienst; **Neuapostolische Kirche:** So. 9.30 Uhr Gottesdienst, Mi. 20 Uhr Gottesdienst; **Gospelhouse:** So. 10 Uhr Gottesdienst; **Biblische Missionsgemeinde Aalen:** So. 9.30 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst; **Hoffnung für Alle:** So. 9.30 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Rombacher Straße östlich der Hochschule, 1. Bauabschnitt

Bebauungsplan / Satzung über örtliche Bauvorschriften / Aufstellung und öffentliche Auslegung



Aufstellung nach § 2 Baugesetzbuch (BauGB), § 13 bzw. 13a BauGB und öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB des Bauplanungsamt Aalen / Stadtplanungsamt Aalen / Stadtplanungsamt Aalen und Begründung vom 27. November 2017 (LK&P Ingenieure, Mutlangen) und

der Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet. Plan Nr. 02-06/3

06/3 Ebenso ausgelegt werden umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen.

Der Gemeinderat der Stadt Aalen hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 beschlossen, einen Bebauungsplan sowie eine Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) für das Bebauungsplangebiet aufzustellen. Außerdem hat er in der selben Sitzung den Entwurf des oben genannten Bebauungsplanes sowie den Entwurf der Satzung über örtliche Bauvorschriften gebilligt. Dem Ab-

grenzungsplan zum Bebauungsplan wurde zugestimmt (27. November 2017).

Die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung zum bisherigen B-Plan-Verfahren „Rombacher Straße östlich der Hochschule“, Plan Nr. 02-06/2 wurden den o.g. Planfassungen zugrunde gelegt

Das Plangebiet umfasst eine Fläche in der westlichen Kernstadt südlich angrenzend an der Rombacher Straße. Nördlich der Rombacher Straße ist der Stadtpark, westlich angrenzend befindet sich der Hochschul-Campus mit dem Studentenwohnheim. Ansonsten ist die Umgebung von Wohnbebauung geprägt. Das Gebiet liegt in einer Entfernung von ca. 1,1 km von der Innenstadt (Marktplatz).

Der Geltungsbereich betrifft die Flurstücke 2535/7 (Wohnhaus Rombacher Straße 85) und 2535/8 (Wohnhaus Rombacher Straße 87). Er wird durch folgende Flurstücke begrenzt:

- im Norden durch das Flst. 2577/2 (Rombacher Straße),
- im Osten durch das Flst. 2535/6 (Rombacher Straße 81),
- im Süden durch die Flste. 2534/1 (Ludwigstraße 46) sowie
- im Westen durch das Flst. 2537 (Rombacher Straße 91).

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem ausgelegten Bebauungsplandesign ersichtlich.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplans ist es eine standortangemessene städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen - mit dem Zweck die Ansiedlung von Nutzungen zu steuern als auch eine maßvolle bauliche Entwicklung zu gewährleisten. Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung, soll zugleich aber die bestehenden Siedlungs- und Grünstrukturen stärken und bewahren um so letztendlich städtebaulichen Fehlentwicklungen entgegenzutreten.

Durch diesen Bebauungsplan (Plan Nr. 02-06/3) und die Satzung über örtliche Bauvorschriften werden folgende Bebauungsplanverfahren soweit sie vom Geltungsbereich

dieses Bebauungsplans Plan Nr. 02-06/3 überlagert werden, aufgehoben:

- a) Bebauungsplanverfahren: „Rombacher Straße östlich der Hochschule“, Plan Nr. 02-06/2, Aufstellungsbeschluss vom 19.07.2017.
- b) Bebauungspläne und Satzungen über örtliche Bauvorschriften: Bebauungsplan II-06 „Ludwigstraße“, in Kraft seit 14.10.1932.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB bzw. nach § 13 a BauGB als Maßnahme der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplandesigns mit Textteil, der Entwurf der Satzung über örtliche Bauvorschriften, die Begründung zum Bebauungsplan sowie umweltrelevante Informationen und Stellungnahmen sind in der Zeit vom 02. Januar 2018 bis 31. Januar 2018, je einschließlich, im Rathaus in 73430 Aalen, Marktplatz 30, auf dem Flur des 5. Obergeschosses beim Stadtplanungsamt (an der Wand gegenüber dem Zimmer 509) während der üblichen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind von Montag bis Donnerstag 8.30 bis 11.45 Uhr, Montag bis Mittwoch 14 bis 16 Uhr, Donnerstag 15 bis 18 Uhr, Freitag 8.30 bis 12 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten können andere Termine vereinbart werden, Telefon: 07361 52-1511 oder per e-mail stadtplanungsamt@aalen.de. Auskünfte werden ebenfalls im Stadtplanungsamt gegeben.

Als Informationsgrundlage sind die Unterlagen parallel auch im Internet unter „www.aalen.de > Bürgerservice > Bürgerbeteiligung > Bebauungspläne“ oder über die Adresse www.aalen.de/planungs-beteiligung (während des o. g. Zeitraumes) abrufbar. Diese Informationsmöglichkeit ist ausschließlich für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Bebauungsplan-Verfahren bestimmt. Bei einer unzulässigen Weiterverarbeitung eines Bebauungsplandesigns übernimmt die Stadt Aalen keine

Gewährleistung (Verbindlichkeit haben nur die Originale).

Es wird darauf hingewiesen, dass die förmliche Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB nur im Stadtplanungsamt vorgenommen wird. Auskünfte werden dort gegeben.

Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten:

Pflanzen und Tiere / Artenschutz: artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können ausgeschlossen werden.

Boden und Wasser: Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Sonstige umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen zu dem Plangebiet liegen nicht vor.

Hinsichtlich der forstwirtschaftlichen Belange ist anzumerken, dass der Waldbestand von 30m laut LBO unterschritten wird.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtplanungsamt Aalen, Marktplatz 30, 73430 Aalen abgegeben werden. Es wird gebeten die volle Anschrift anzugeben. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist auch über das im Internet unter www.aalen.de/planungs-beteiligung eingerichtete Kontaktformular abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen (§ 4 a Abs. 6 BauGB). Außerdem darf der Inhalt der betroffenen Stellungnahmen nicht für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes von Bedeutung sein. Über die Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Aalen, 15. Dezember 2017
Bürgermeisteramt Aalen

gez.
Rentschler
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Verwaltungsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 26.10.2006 mit Änderungen vom 16.10.2008, 15.02.2012 und 14.12.2017.

Aufgrund von § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) und der §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1153) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Landesgebührensatzung in der Fassung vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1199) hat der Gemeinderat der Stadt Aalen am 26.10.2006 mit Änderungen vom 16.10.2008, 15.02.2012 und 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht
Die Stadt Aalen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Aalen.

§ 2 Gebührenschildnerin/ Gebührenschildner
(1) Zur Zahlung der Gebühr und Auslagen ist diejenige/derjenige verpflichtet, 1. der/dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist; 2. die/der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat; 3. die/der für die Gebühren- und Auslagenschuld einer/eines anderen kraft Gesetzes haftet.
(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 3 Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben, für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
1. Gnadensachen,
2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
5. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit das Gebührenverzeichnis keine besonderen Regelungen trifft,
6. die behördliche Informationsgewinnung, mit Ausnahme der Vermessungsgebühren.
(2) Von der Entrichtung einer Gebühr nach dieser Satzung sind befreit, soweit Gegenseitigkeit besteht:

1. das Land Baden-Württemberg;
2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden;
3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
(3) Von der Entrichtung der Gebühr, sofern es sich um eine öffentliche Leistung der unteren Baurechtsbehörde, ausserdem befreit:
1. die Kirchen und die sonstigen als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die nach den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen;
2. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.

(4) Die Gebührenbefreiung nach Abs. 2 und 3 tritt nicht ein, soweit die genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Abs. 3 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art. Ferner tritt eine Gebührenbefreiung nicht ein für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als unterer Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung, wenn diese öffentliche Leistungen nicht nur durch Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung erbracht werden und für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfswesens.
(5) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem dieser Satzung in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Für öffentliche Leistungen, für die das Gebührenverzeichnis keine besonderen Bestimmungen enthält und die nicht gebührenfrei sind, können Gebühren von 5,00 Euro bis 10.000,00 Euro erhoben werden.
(2) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Außerdem ist die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den/die Gebührenschildner/in zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.
(3) Wenn der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt wird, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben, sofern das Gebührenverzeichnis keine besonderen Regelungen trifft. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
(4) Wenn der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen wird oder die öffentliche Leistung aus sonstigen Gründen unterbleibt, wird eine Ge-

bühr in Höhe von einem Zehntel bis zur vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung, begonnener Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.

(5) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der/die Gebührenschildner/in hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des/der Gebührenschildners/in zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
(6) Sofern die der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Leistungen der Stadt Aalen zukünftig einer Steuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Beträge um den entsprechenden Umsatzsteuersatz.

§ 5 Auskunftspflicht

Die/der Gebührenschildner/in ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Gebühr und die Auslagen entstehen mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben werden.
(2) Bei Zurücknahme des Antrags nach § 4 Abs. 4 entsteht die Gebühr mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 und des § 4 Abs. 3 Satz 1 mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung.
(3) Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagensatzung an den Schuldner fällig, es sei denn, die Behörde hat einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.
(4) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erfolgt, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.
(5) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der

festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Gebühr sind grundsätzlich die der Behörde erwachsenen Auslagen gebührenverzeichniss nicht anders bestimmt ist. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, wenn dies das übliche Maß des gewöhnlichen Geschäftsaufwandes erheblich übersteigt oder wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
(2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, gelten insbesondere:
1. Gebühren für Telekommunikationsdienstleistungen;
2. Reisekosten;
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung;
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen;
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen;
7. Vergütungen für Übersetzungen.
(3) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.
Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aalen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Gebührenverzeichnis zu § 4 der Satzung der Stadt Aalen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen vom 14.12.2017, gültig ab 1.1.2018

Inhalt	Lfd. Nr.
Allgemeiner Bereich Allgemeines	1
Bereich Bürgerservice und öffentliche Ordnung Standesamt Bürgeramt Öffentliche Sicherheit	2 3 4
Bereich Bauwesen Bauwesen	5
Bereich Natur- und Umweltschutz, Wasserrecht Natur- und Umweltschutz, Wasserrecht	6
Bereich Stadtmessung Stadtmessung	7
Bereich Stadtarchiv / Ausstellungen / Publikationen Archiv	8

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
1.6.4	Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde, berechnet. Fotokopie je Seite	10,00 0,50
Bereich Bürgerservice und öffentliche Ordnung		
Lfd. Nr. Öffentliche Leistung Gebühr in Euro		
2	Standesamt	
2.1	Internationaler Leichenpass	15,00
2.2	Kirchenaustrittserklärungen	30,00
2.3	Änderung Familienname	2,50 - 1.022,00
2.4	Änderung Vorname	2,50 - 255,00
2.3 - 2.4	Erklärung: Die Gebühren treten ab 14.8.2018 in Kraft.	
3	Bürgeramt	
3.1	Meldeangelegenheiten	
3.1.1	Einfache Melderegisterauskunft	8,00
3.1.2	Erweiterte Melderegisterauskunft	10,00
3.1.3	Archivauskunft	15,00
3.1.4	Gruppenauskunft	50,00 - 200,00
3.1.5	Verlustanzeigen Pässe	10,00
3.1.6	Kostenpflichtige Bescheinigungen	5,10 - 8,00
3.2	Verwaltung und Verwertung von Fundsachen bei einem Wert der Fundsache bis 500,00 Euro : 5 % des Wertes, mind. jedoch 2,00 Euro; ab 500,00 Euro: wie oben, zuzüglich 1% des Mehrwertes	
3.3	Fischereiwesen	
3.3.1	Erteilung und Verlängerung von Fischereischeiden sowie Ersatzfischereischeiden	10,00 - 25,00
3.3.2	Gesonderte Erhebung der Fischereiabgabe für Jahresfischereischein und Fischereischein auf Lebenszeit	8,50
4	Öffentliche Sicherheit	
4.1	Gaststättenrecht	
4.1.1	Gaststättenerlaubnis	65,00 - 4.500,00
4.1.2	Gestattung	12,50 - 1.000,00
4.1.3	Sperrzeitverkürzungen	30,00 - 400,00
4.1.4	Auflagen und Anordnungen	je angefangene halbe Std. 20,00
4.2	Gewerberecht	
4.2.1	Gewerbeanmeldung	25,00
4.2.2	Gewerbeabmeldung	20,00
4.2.3	Gewerbeummeldung	20,00
4.2.4	Gewerbeauskunft	8,00
4.2.5	Gewerbebescheinigung	12,00
4.2.6	Reisegewerbekarte	200,00 - 500,00
4.2.7	Markt-, Ausstellungs- und Messfestsetzung	180,00 - 1.500,00
4.2.8	Erlaubnis zur Veranstaltung nach § 33 a GewO, zur Schaustellung von Personen	300,00 - 500,00 pro Veranstaltung
4.2.9	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	1.200,00
4.2.10	Erlaubnis zur Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit	1.200,00
4.2.11	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	1.100,00 - 3.800,00
4.2.12	Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes	85,00
4.2.13	Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit	je angefangene halbe Std. 20,00
4.2.14	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes	je angefangene halbe Std. 20,00
4.2.15	Erlaubnis für das Bewachungsgewerbe nach § 34 a GewO	500,00
4.3	Maßnahmen nach der Handwerksordnung	je angefangene halbe Std. 20,00
4.4	Maßnahmen nach dem Ladenschlussgesetz	je angefangene halbe Std. 20,00
4.5	Maßnahmen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	je angefangene halbe Std. 20,00
4.6	Maßnahmen nach dem Jugendschutzgesetz	je angefangene halbe Std. 20,00
4.7	Sondernutzungserlaubnisse	
4.7.1	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen	je angefangene halbe Std. 20,00
4.7.2	Verzicht auf Sondernutzungserlaubnis	10,00
4.8	Erlaubnis zur Feuerbestattung	12,00

Fortsetzung von Seite 4

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro	Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
4.9	Maßnahmen gegen verbotswidrig abgestellte/geparkte Fahrzeuge/Anhänger	je angefangene halbe Std. 20,00	5.2	Bauvoranfrage	
4.10	Waffenangelegenheiten		5.2.1	Bauvoranfrage mit Prüfung von Bauzeichnungen	1,5 v. T., min. 160,00
4.10.1	Waffenbesitzkarte		5.2.2	Sonstige Bauvoranfrage	160,00 - 2.200,00
4.10.1.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Jäger mit Eintrag eines Voreintrags in WBK	57,00	5.3	Baugenehmigung	
4.10.1.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Jäger mit Eintrag von einer oder max. zwei Langwaffen	40,00	5.3.1	Baugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen	6,0 v. T., mind. 160,00
4.10.1.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen mit Eintrag eines Voreintrages in WBK (grüne WBK)	71,00	5.3.2	Baugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen ohne Baukosten	160,00 - 2.200,00
4.10.1.4	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen mit Eintrag von einer oder max. zwei Langwaffen (gelbe WBK)	71,00	5.3.3	Baugenehmigung von Werbeanlagen	110,00 - 1.100,00
4.10.1.5	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben mit Eintragung der Erbwaffen	44,00	5.3.4	Baugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Verfahren	5,0 v.T., mind. 160,00
4.10.1.6	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Vereine	44,00	5.3.5	Baugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Verfahren ohne Baukosten	160,00 -1.600,00
4.10.1.7	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sammler	230,00	5.3.6	Baugenehmigung von Werbeanlagen im vereinfachten Verfahren	110,00 - 1.100,00
4.10.1.8	Eintragung einer Erwerbsberechtigung in Waffenbesitzkarte (Voreintrag) nach § 10 Abs. 1 WaffG	28,00	5.3.7	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen	1,0 v. T., mind. 110,00
4.10.1.9	Eintragung des Erwerbs eine Waffe nach § 10 Abs. 1 a WaffG	22,00	5.3.8	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen ohne Baukosten	110,00 - 900,00
4.10.1.10	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG	33,00	5.4	Kenntnisgabeverfahren (KGV)	
4.10.1.11	Eintragung des Überlassens einer Waffe nach § 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG in eine Waffenbesitzkarte	22,00	5.4.1	Bestätigung des Eingangs der vollständigen Unterlagen	160,00 - 800,00
4.10.2	Waffenschein		5.4.2	Benachrichtigung der Angrenzer	5,00 pro Angrenzer, mind. 55,00
4.10.2.1	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines	80,00	5.4.3	Mitteilung über die Unvollständigkeit der Bauvorlagen	160,00 - 800,00
4.10.2.2	Ausstellung eines Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 WaffG	242,00	5.4.4	Untersagung des Baubeginns im KGV nach § 59 Abs. 4 LBO	110,00 - 270,00
4.10.2.3	Verlängerung eines Waffenscheins	165,00	5.5	Abgeschlossenheitsbescheinigung	160,00 - 2.200,00
4.10.2.4	Änderungen und sonstige Eintragungen im Waffenschein	33,00	5.6	Befreiungen	
4.10.3	Europäischer Feuerwaffenpass		5.6.1	Grundgebühr für Befreiungen im KGV und im verfahrensfreien Bereich	110,00 - 550,00
4.10.3.1	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	55,00	5.6.2	Befreiungsgebühr	100,00 - 10.000,00
4.10.3.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses	28,00	5.7	Ausnahmen und Abweichungen	
4.10.3.3	Änderungen und sonstige Eintragungen im Feuerwaffenpass	17,00	5.7.1	Grundgebühr für Ausnahmen und Abweichungen im KGV und im verfahrensfreien Bereich	110,00 - 550,00
4.10.4	Ausnahme von der Altersefordernis nach §3 Abs. 3 WaffG	27,00	5.7.2	Gebühr für Ausnahmen, Abweichungen	75,00 - 3.000,00
4.10.5	Ausstellung eins Munitionserwerbscheines	60,00	5.8	Bauüberwachung, Bauabnahme, Baukontrolle	
4.10.6	Zustimmung nach § 28 Abs. 3 WaffG; Bescheinigung nach § 28 Abs. 4 Satz 4 WaffG für Bewachungspersonal	39,00	5.8.1	Bauüberwachung und bis zu 2 Abnahmen	1,5 v. T., mind. 110,00
4.10.7	Erlaubnisse zum Verbringen / Mitnahme nach § 29 u. § 30 WaffG, Dauerausfuhrgenehmigung nach § 31 WaffG, Handel oder Herstellung von Schusswaffen oder Munition nach § 21 Abs.1 und § 26 Abs. 1 WaffG	je angefangene halbe Std. 20,00	5.8.2	Bauüberwachung und bis zu 2 Abnahmen, ohne Baukosten	55,00 - 1.600,00
4.10.8	Schießstätten		5.8.3	jede weitere Bauabnahme	55,00 - 220,00
4.10.8.1	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (Brauchtumsschützen, Veranstaltungen)	40,00 – 200,00	5.8.4	Gebrauchsabnahme fliegender Bauten	55,00 - 220,00
4.10.8.2	Regel- und Sonderprüfung (Regelüberprüfung Schießstätten)	110,00 – 200,00	5.8.5	Brandverhütungsschau	110,00 - 800,00
4.10.9	Anordnung nach § 41 Abs. 1 und 2. WaffG Waffen- und Munitionsbesitz- und – erwerbsverbot	je angefangene halbe Stunde 20,00	5.9	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts (einschl. Schornsteinfegerwesen)	110,00 - 2.700,00
4.10.10	Maßnahme nach § 45 und § 46 WaffG (Rücknahme / Widerruf)	je angefangene halbe Stunde 20,00	5.10	Baulasten	
4.10.11	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	Gebühr i. H. der ursprünglichen Erlaubnis	5.10.1	Bearbeiten der Baulasterklärung	80,00 - 500,00
4.10.12	Sonstige öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	je angefangene halbe Stunde 20,00	5.11	Genehmigung und Überwachung nach städtischer Abwassersatzung	
4.10.13	Aufbewahrungskontrollen nach § 36 WaffG – beanstandungsfrei	gebührenfrei	5.11.1	Erteilung der Genehmigung	55,00 - 550,00
4.10.14	Aufbewahrungskontrollen nach § 36 WaffG – bei Beanstandungen	je angefangene halbe Stunde 20,00	5.12	Denkmalschutz	
4.10.15	Gebühren für Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG	gebührenfrei	5.12.1	Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung	55,00 - 1.700,00
4.11	Sprengstoffangelegenheiten		5.12.2	Steuerbescheinigung Denkmalschutz	55,00 - 1.700,00
4.11.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 34 Abs. 2.1. SprengVO)	55,00			
4.11.2	Erlaubnis nach § 27 SprengG: Vorderladerschießen, Laden und Wiederladen von Patronenhülsen, Böllerschießen	55,00 - 132,00			
4.11.3	Erlaubnis nach § 20 SprengG (Befähigungsschein)	77,00			
4.11.4	Erlaubnis nach § 7 SprengG	72,00			
4.11.5	Einsatz von Pyrotechnik	231,00			
4.11.6	Ausnahmegenehmigung zum Erwerb von pyrotechnischen Gegenständen	66,00			
4.1.1 - 4.1.2	Erläuterungen zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vorteiles: Größe und Lage des Gaststättenbetriebs, besondere Bedeutung oder Ausstattung, Betriebsart, Saisonbetrieb, bei nur eingeschränktem Angebot ist auch ein Abschlag möglich.				
4.1.3	Die Dauer und Regelmäßigkeit der Verkürzung.				
4.2.6	Die Qualität und Wertigkeit der zu verkaufenden Waren.				
4.2.7	Die Fläche und Dauer.				
4.2.8 - 4.2.11	Die üblicherweise große Gewinnspanne.				
4.8	Die Eröffnung der Möglichkeit überregional tätig zu werden.				
4.2.15 und 4.10.2	Bewachungsunternehmen können mit der Erlaubnis für das Bewachungsgewerbe und dem Waffenschein Aufträge mit bewaffnetem Personal annehmen und damit Gewinn erzielen.				
4.10.1 - 4.10.3	Der geringere Aufwand, das Besitzen und Führen der Waffen in der Öffentlichkeit sowie die Vermeidung von Lärmemission zum Tragen kommt.				
4.10.4	Der Umgang mit Schusswaffen unter 18 Jahren soll eingeschränkt werden				
4.11	Allgemeiner wirtschaftlicher Vorteil der öffentlichen Leistung.				

Im Bereich des Bauwesens wurden bei den Gebührenhöhen keinerlei Veränderungen vorgenommen. Lediglich redaktionelle Änderungen wurden eingepflegt.

Bereich Bauwesen

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
5	Bauwesen	
	Allgemeines	
	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nrn. 300 - 469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 Euro aufzurunden. Werden gleichzeitig mit der baurechtlichen Entscheidung Entscheidungen nach anderen Vorschriften getroffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die baurechtliche Entscheidung ersetzt, sind jeweils die für diese Entscheidungen vorgesehenen Gebühren zusätzlich zu erheben.	
5.1	Allgemeine Leistungen	
5.1.1	Erheben von Angrenzerdaten	20,00 je Adresse
5.1.2	Verlängerung von Bescheiden	1/4 der Entscheidungsgebühr, mind. 110,00, höchstens 1.100,00
5.1.3	Genehmigung nach § 144 BauGB	bis 100.000,00 Kaufpreis: 24,00 je weitere 50.000,00 Kaufpreis: 3,00
5.1.4	Ausstellung eines Negativzeugnisses § 28 Abs. 1 BauGB	je angefangene halbe Std. 24,00

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
8	Archiv	
8.1	Auskünfte einfacher Art	gebührenfrei
8.2	Bei der Benutzung des Archivs für wissenschaftliche und ortsgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden gem. § 10 Abs. 2 Archivordnung	ggf. gebührenfrei
8.3	Mündliche und schriftliche Auskünfte als Sonderdienstleistung des Archivpersonals	je angefangene halbe Stunde 20,00
8.4	Verwertungsrechte	
8.4.1	Genehmigung der Nutzungsrechte für Reproduktionen und Fotos zur Veröffentlichung und privater einmaliger Nutzung	25,00
8.4.2	Genehmigung der Nutzungsrechte für Reproduktionen und Fotos zur Veröffentlichung und privater Nutzung Auflage 1.500 St.	20,00
8.4.3	Genehmigung der Nutzungsrechte für Reproduktionen und Fotos zur Veröffentlichung und privater Nutzung Auflage 3.500 St.	25,00
8.4.4	Genehmigung der Nutzungsrechte für Reproduktionen und Fotos zur Veröffentlichung und privater Nutzung Auflage 5.000 St.	30,00
Aalen, 15. Dezember 2017		
gez. Thilo Rentschler Oberbürgermeister		